

Checkliste zu den Auskunftspflichtigen und Vorlagepflichtigen der Eisenbahninfrastrukturunternehmen gemäß Eisenbahngesetz 1957 i. d. g. F.

A. Vorlage von Verträgen über Anschluss und Mitbenützung der Schieneninfrastruktur gemäß § 53d Eisenbahngesetz (EisbG)

Das Eisenbahnunternehmen ist verpflichtet, abgeschlossene Verträge über den Anschluss oder die Mitbenützung innerhalb eines Monats nach Vertragsabschluss zur Gänze der Schienen-Control GmbH vorzulegen.

bereits
übermittelt

liegt
bei

nicht
anwendbar

B. Vorlage von Schienennetz-Nutzungsbedingungen (SNNB) sowie deren Änderungen gemäß § 59 Abs. 7 und 8 EisbG

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die SNNB sowie deren Änderungen mindestens vier Monate vor Ablauf der Frist (§ 65 Abs. 4 EisbG) für die Einbringung von Begehren auf Zuweisung von Zugtrassen unentgeltlich im Internet bereitzustellen und der Schienen-Control GmbH innerhalb eines Monats ab Erstellung oder Änderung derselben vorzulegen.

bereits
übermittelt

liegt
bei

nicht
anwendbar

C. Auskunftspflicht gemäß § 56 Abs. 1 EisbG

Das Zugangsrecht schließt auch den Zugang zu Anlageteilen für die Anbindung von Serviceeinrichtungen und zu Infrastrukturen ein, die mehr als einem Endnutzer dienen oder dienen könnten. Welche derartigen Einrichtungen schließen im Anschluss an ihre Infrastruktur an?

Bezeichnung der Serviceeinrichtung bzw. Firmennamen	Anschluss im Bahnhof

D. Auskunftspflicht gemäß § 65 Abs. 9 2.Satz EisbG

Die Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben die Schienen-Control Kommission rechtzeitig über alle wichtigen Änderungen der Qualität oder der Kapazität der Eisenbahninfrastruktur zu unterrichten

bereits
übermittelt

liegt
bei

nicht
anwendbar

E. Bekanntgabe der Zuweisungsstelle gemäß § 62 Abs. 4 EisbG

Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben der Schienen-Control GmbH das Unternehmen bekannt zu geben, an das sie die mit der Funktion einer Zuweisungsstelle verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise vertraglich übertragen haben.

Bitte geben Sie Ihre Zuweisungsstelle an:

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

Schieneninfrastruktur-
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Lassallestraße 9b
1020 Wien

Sonstige:

F. Bekanntgabe der entgelterhebenden Stelle gemäß § 62b Abs. 4 EisbG

Eisenbahninfrastrukturunternehmen haben der Schienen-Control GmbH das Unternehmen bekannt zu geben, an das sie die mit der Funktion einer entgelterhebenden Stelle verbundenen Aufgaben ganz oder teilweise vertraglich übertragen haben. Bitte geben Sie Ihre entgelterhebende Stelle an:

ÖBB-Infrastruktur AG
Praterstern 3
1020 Wien

Schieneninfrastruktur-
Dienstleistungsgesellschaft mbH
Lassallestraße 9b
1020 Wien

Sonstige:

Mit der firmenmäßigen Zeichnung wird die Übermittlung der Verträge und Unterlagen in der aktuellen Form an die Schienen-Control GmbH und die Durchführung der gesetzlich angeordneten Veröffentlichungen bestätigt.

.....
Ort, Datum

.....
Firmenmäßige Zeichnung / Firmenstempel